



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Franz von Fürstenberg

Esser, Wilhelm

Münster, 1842

Schluß. Bericht des Ministers v. Fürstenberg an die Kön. Preußische
Regierung über die Lehranstalten des Münsterlandes.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10063335-1

Schluss.

Bericht des Ministers von Fürstenberg an die Königlich Preussische Regierung

über die

Lehr-Anstalten des Münsterlandes.

§. 1. Kurfürst Maximilian Friedrich richtete beim Antritte seiner Regierung sein erstes Augenmerk auf die vernachlässigte Bildung des Volks und das zurückgekommene Erziehungswesen. So wie dasselbe zweierlei Gegenstände befaßt, den Unterricht des gemeinen Mannes und die wissenschaftliche Ausbildung der höhern Stände, so erforderte es auch zwei verschiedene Institute: Landschulen und Universität. Der Zweck der Einrichtung war, daß beide ein wohlgeordnetes Ganze bilden sollten.

§. 2. Die Landschulen forderten Schullehrer, Pfarrer und Kapläne. Zur Bildung dieser gehörte ein gut eingerichtetes Gymnasium, welches seine Zöglinge richtig denken, vollständig umfassen, und sich deutlich und mit zweckmäßiger Beredsamkeit auszudrücken lehrte. Die akademische Ausbildung der künftigen Rechtsgelahrten und Aerzte setzte eine gleiche Vorbereitung voraus. Das Gymnasium mußte der Mittelpunkt aller Zweige der öffentlichen Erziehung und zugleich der Grundstein der ganzen Anlage werden.

§. 3. Ungeachtet das Unternehmen wegen des damals noch existirenden Jesuiten-Ordens große Schwierigkeiten fand, brachte der Kurfürst es doch dahin, daß die ganze bisherige Lehrart, ohne einige Widerseßlichkeit der Jesuiten, vollkommen verändert wurde, und nachdem man sich einige Jahre hindurch von der Richtigkeit der Vorschriften durch Erfahrung und öftere Inspektionen versichert hatte, wurde im Jahre 1776 die Schulverordnung herausgegeben. *)

*) Sie ist die, welche oben, S. 73 folg. mitgetheilt ist.

§. 4. Als die Einrichtung des Gymnasiums so weit gediehen war, daß darin junge Leute zu den höhern Klassen der wissenschaftlichen Bildung angezogen werden konnten, wurden nebst der bereits existirenden theologischen Fakultät die übrigen Fakultäten und die Universität stufenweise aufgerichtet. (Sieh das päpstliche und kaiserliche Diplom. *)

§. 5. Zum Fond dieser Anlage waren die Güter des eingegangenen Frauen-Klosters Ueberwasser bestimmt. Da das Kloster ansehnliche Schulden hinterlassen hatte, welche zuvor getilgt werden mußten, so hatte man bei Errichtung der Universität auf die Eingeschränktheit des Fonds eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

§. 6. Unter den beiden Zwecken, welche durch die Einrichtung des Gymnasiums erreicht werden sollten, war die Bildung der Volkslehrer und Seelsorger der nächste und bei weitem der wichtigste. Rechtsgelehrte und Aerzte, wie sie der Umfang des Territoriums und die Verfassung des Staats forderten, hätten zur Noth auf auswärtigen Universitäten gezogen werden können. Der Lehrer des Volks mußte nothwendig im Volke selbst die Anstalt seiner Bildung finden.

§. 7. Die Pflichten des Seelsorgers sind der katechetische Unterricht, das Predigtamt und die Spendung der heiligen Sakramente.

§. 8. Unter denselben ist die wichtigste und bei weitem die schwerste die Katechese, der erste Unterricht des Volks. Dem Seelsorger liegt in Ansehung derselben nicht allein die Direktion der Schullehrer, sondern auch die direkte Doctrin vorzüglich ob.

§. 9. Die Beschaffenheit des Volks-Unterrichts muß die Richtschnur zur Vorbereitung der Lehrer sein. Es war also zu bestimmen 1stens was der gemeine Mann wissen müsse; 2stens wie diese Kenntnisse dem Kinde beizubringen seien; 3stens wie die ersten guten Gewohnheiten durch Schul-Unterricht erzeugt werden müßten.

§. 10. Die Gegenstände des Volks-Unterrichts sind hauptsächlich zweifach: a) die Religion und Moral, b) die Erhaltung der Gesundheit und der Erwerb der bürgerlichen Nahrung.

§. 11. Die Begriffe, welche in der Diätetik und der Wissenschaft der Hauswirthschaft vorkommen, müssen dem Kinde

*) Die Universität Münster erhielt ihre Privilegien im Jahre 1631 vom Kaiser Ferdinand II. und vom Papste Urban VIII. Da aber die Universität damals nicht zur Ausführung kam, so wurden die Privilegien später durch Kaiser Joseph II. und Clemens XIV. erneuert.

anschaulich, nicht papageienmäßig, beigebracht werden. Aber auch in der Religions- und Sittenlehre können die zusammengesetzten Begriffe in ihre einfachen Bestandtheile aufgelöst, und diese, in so fern sie empirischen Ursprungs sind, durch Vorzeigung oder Vorbildung der äußern Objekte, durch Zurückführung der Seele auf die in ihrem Innern vorgehenden Veränderungen, in so fern sie Verstandes- und Vernunft-Begriffe sind, durch Analogie dem Kinde veranschaulicht werden. Hierüber ist in der kleinen Schrift: Ueber das Gefühl des Wahren ausführlich gehandelt. Es ist aber dazu nicht nöthig, sich in metaphysische Spitzfindigkeiten einzulassen. Diese müssen vielmehr sorgfältig vermieden, hingegen die Wahrheiten durch wirkliche Erwägung dem Verstande und Herzen fühlbar gemacht werden.

§. 12. Gute Gewohnheiten müssen bei Kindern vorzüglich durch Uebung gebildet werden. Der Lehrer hat hier größtentheils nur die natürlich guten Anlagen des noch unverdorbenen Menschen-Herzens zu erhalten und zu benutzen. Aber auch die Keime des Verderbens muß er entdecken, und durch die Wiedererweckung der Triebe zum Guten zu tilgen suchen.

§. 13. Beide Zwecke (§. 10. 11.) fordern eine praktische und möglichst vollständige Bearbeitung, und Bildung der verschiedenen Kräfte, und ihrer Thätigkeiten in der Seele des Kindes.

§. 14. Dieses gibt die Norm zur Bildung der Schullehrer in Hinsicht auf Kenntnisse und Charakter. Der Schullehrer muß

- 1) eine gründliche Kenntniß der Religions- und Sittenlehre besitzen;
- 2) das Rechnen, die ersten Anfangsgründe des Feldmessens, und den praktischen Theil der Mechanik und der Naturwissenschaft verstehen;
- 3) er muß eine gründliche Menschenkenntniß besitzen. Die wesentlichen psychologischen Wahrheiten müssen ihm ganz anschaulich bekannt sein;
- 4) er muß einen geschmeidigen Vortrag haben;
- 5) er muß Ernst, Liebe, Geduld, Bescheidenheit, Arbeitsamkeit, wahren Eifer oder gar Begeisterung für sein Amt, und tiefe Religion besitzen.

Hierüber ist in Overbergs vortrefflichem Werke: Anweisung zum zweckmäßigen Schulunterrichte Thl. 1. ausführlich gehandelt. *)

*) Eine interessante und lehrreiche Biographie dieses verdienstvollen Mannes lieferte der Regierungs- und Schul-Rath C. Krabbe in der Schrift: Leben Bernard Overberg's, Münster in der Aschendorff'schen Buchhandlung, 1831.

§. 15. Die Erziehung solcher Schullehrer fordert ein eigenes Institut, fortgesetzte Prüfungen, Belohnungen und scharfe Aufsicht.

§. 16. Max Friedrich errichtete daher die National-Anstalt der Normalschule, und übertrug den Lehrstuhl derselben dem verdienstvollen und für dieses Fach geschaffenen Oerberg.

Diese Stelle ist nicht allein höchst wichtig, sondern sie erfordert auch eine weit ausgebreitetere und tiefere intellectuelle Fähigkeit, als man sich wohl vorstellen möchte. Es wurde 1782 eine Provisional-Verordnung, die Landschulen betreffend, herausgegeben, und im Jahre 1788 unter Max Franz dieselbe erneuert und erweitert. Da aber, wie man bei Abfassung der Provisional-Verordnung wohl vorgesehen hatte, sich in der Ausführung verwickelte Hindernisse und Anstöße ereigneten, so wurde im Jahre 1794 eine Special-Schulkommission niedergesetzt, und durch die vereinigten Bemühungen des Fürsten und der Landstände die Verordnung vom 2ten September 1801, die den großen Gegenstand vollkommen erschöpfte, zu Stande gebracht, und nach dem Tode des Ersten vom regierenden Domkapitel publicirt. *)

§. 17. Dem Seelsorger liegt die Pflicht auf, nicht allein den Schullehrer in der Ausübung seiner Berufspflichten zu leiten, zurechtzuweisen und zu ermuntern, sondern auch den vorbereitenden Unterricht des Schullehrers selbst durch Katechisation zu vollenden und durch Predigen zu befestigen.

§. 18. Er muß daher die vorhin (§. 14.) genannten Eigenschaften in einem weit höhern Grade besitzen. Mit gründlicher theologischer Wissenschaft muß er eine tiefe und geläufige Kenntniß des menschlichen Herzens, der ganzen Entstehungsart der Begriffe und Gefühle, und vorzüglich der Theorie der Wahrheits-Erkenntniß und der Ueberzeugung, reines tiefes Gefühl der Religion verbinden. Hoher Eifer für seinen Beruf, Menschenliebe im Geiste des Evangeliums, und eine durch strenge Wachtsamkeit über sich selbst erzeugte Harmonie seiner sittlichen Neigungen sind die Grundzüge seines moralischen Charakters.

§. 19. Ein Gymnasium, das die Bildung solcher Männer von Seiten des Kopfes und des Herzens vorbereiten sollte, bedurfte der zweckmäßigsten Einrichtung. Die Verordnung vom 22. Januar 1776 lieferte sie.

§. 20. Die Zwecke, auf die der öffentliche Unterricht am Gymnasium hinarbeiten mußte, waren 1) Bildung des Kopfes zum richtigen und gründlichen Denken. 2) Bildung des Herzens zur Gottseligkeit und Tugend. 3) Zweckmäßige Beredsamkeit.

*) Sie ist mitgetheilt S. 41 folg.

§. 21. Die Gegenstände, die derselbe zu umfassen hatte, waren 1) vollständige Erkenntniß Gottes, seiner selbst und des ganzen Natur-Systems. 2) Fähigkeit, erkannte Wahrheit durch Deutlichkeit und Beredsamkeit des Vortrages Andern nützlich und wichtig zu machen.

§. 22. Nichtigkeit und Gründlichkeit im Denken wird am leichtesten von Jugend auf durch eine beständige Uebung der im Denken thätigen Kräfte der Seele erzeugt. Die ersten Gegenstände dieser Uebung müssen sinnlich sein, damit der Verstand die Begriffe schneller fasse und, weniger durch diese gefesselt, desto freier auf die Consequenz gerichtet werden könne. Man sehe die Schrift: Ueber das Gefühl des Wahren.

§. 23. Von dieser Seite zeigt sich der entschiedene Vorzug der Elementar-Geometrie zur Bildung des Raisonnements. In der Verbindung der analytischen Methode der Alten mit der synthetischen legt sie in den fünf untern Schulen den Grund zur Gewöhnung des Verstandes an Nichtigkeit, und zur Schärfung des Erfindungsgeistes. Sie bildet insbesondere mehr, als man sich vorstellt, den praktischen Geschäfts-Verstand durch die deutliche Stellung der Frage, durch Auseinandersetzung, Zusammenfassung und Folgerung, wie mich dieses vielfältige Erfahrung gelehrt hat. Auch die zweckmäßig bearbeitete Algebra leistet hier wichtige Dienste. Ich übergehe hier die unmittelbare Nothwendigkeit der angewandten Mathematik.

§. 24. Die Vorbereitung durch mathematische Arbeiten stellt den Jüngling auf den richtigen Standpunkt, um in höheren Klassen von der wissenschaftlichen Logik Aufklärung über die Gesetze des ihm eigenthümlich gewordenen Ganges des Verstandes im Denken und die Gründe dieser Gesetze zu empfangen.

§. 25. Den Grund zur Bildung des Herzens, welcher der zweite der oben (§. 20.) angegebenen Zwecke ist, legt die empirische Psychologie. Die Kenntniß der verschiedenen Seelenkräfte aus den Modifikationen ihrer Thätigkeiten im Gemüthe, vorzüglich der Leidenschaften und des Willens, der Triebfedern, welche jene, und der Prinzipien, welche diesen in Bewegung setzen, eine Kenntniß, welche durch Anleitung zu einer fortgesetzten Selbstbeobachtung veranlaßt wird, wird zur Anwendung der göttlichen und sittlichen Gesetze im Moral- und Religions-Unterrichte nothwendig vorausgesetzt.

§. 26. Die frühzeitige Bearbeitung der Erfahrungs-Seelenlehre bereitet zugleich für die höhern Klassen das Studium der wissenschaftlichen Psychologie vor, die das ganze System des innern Menschen in der Kette und im Zusammenhange von Grund und Folge zeigt.

§. 27. Die frühe Uebung in der Selbstkenntniß macht es möglich, dem Schüler die Wahrheiten der Religion und Moral als Bedingungen des menschlichen Wohls fühlbar ans Herz zu legen. Die durch Mathematik ihm angeeignete Denkart macht es ihm auch hier, wie in jedem andern Geschäfte seines Lebens, zum Bedürfnisse, aus Gründen zu erkennen und zu handeln; und so rückt er von selbst stufenweise zu einem wissenschaftlichen Systeme der Moral fort.

§. 28. Dem Unterrichte in der Religion und Sittenlehre leistet die Geschichte, wenn sie mit Psychologie verbunden wird, wesentliche Dienste, indem sie den Einfluß, welchen öffentliche und Privat-Glückseligkeit von der Tugend und Thätigkeit, und diese von dem National-Geiste der Erziehung und der öffentlichen Verfassung empfangen, anschaulich darstellt. Vorzüglich zu diesem Zwecke wird die Geschichte im Gymnasium vorgetragen, zugleich aber durch die philosophische Bearbeitung derselben dem Schüler ein richtiger Grundriß für die Zukunft zur vollständigen Ausfüllung gegeben.

§. 29. Die Naturwissenschaft hat als Anleitung zur Kenntniß Gottes, und als Erweiterung der Begriffe über das ganze Gebiet des Universums einen doppelten Endzweck. Der mathematische Theil wird als Anwendung mit dem Studium der höhern reinen Mathematik in den philosophischen Klassen verbunden. Dadurch wird Zeit gewonnen für den Theil, der an Chemie, Ackerbau und Gewerbe gränzt. Die Bearbeitung desselben im Gymnasium zielt dahin, denen, welche diese Wissenschaften zu Wissenschaften ihres Berufs machen, eine feste Grundlage mitzugeben, den künftigen Rechtsgelehrten und Kameralisten zu allen Arten von Regierungs-, Polizei- und Nahrungs-Geschäften vorzubereiten, und den Geistlichen in den Stand zu setzen, seiner künftigen Gemeinde, auch in Hinsicht auf ihre zeitliche Wohlfahrt, manche Vortheile verschaffen zu können. Es versteht sich, daß dieser Theil der Natur-Wissenschaft im ersten Unterrichte nicht zur Vollkommenheit gebracht werden kann. Man muß sich begnügen, dem Schüler die Lust zu geben und den Grund zu legen, daß er sogar ohne Lehrer weiter fortrücken kann.

§. 30. Zur Fähigkeit, seine Gedanken zweckmäßig mitzutheilen, welches der zweite Gegenstand des öffentlichen Unterrichts ist (§. 21.), wird Sprachkunde vor allem andern erfordert. Der deutschen Sprache, als der gemeinen Sprache des geselligen Umgangs und des mündlichen und schriftlichen Vortrags, wird in dieser Hinsicht die größte Aufmerksamkeit gewidmet.

§. 31. Die lateinische Sprache wird hauptsächlich zum gründlichen Verstehen der Schriftsteller als wissenschaftliche Spra-

che bearbeitet, jedoch zugleich der Grund zu einer reinen lateinischen Schreibart, falls sie der künftige Beruf des Schülers fordern sollte, gelegt. Noch ein Hauptzweck ist die Bildung des Geschmacks durch Lesung der Klassiker. In Hinsicht auf diesen letztern Endzweck wird auch die griechische Sprache bearbeitet.

S. 32. Zur Deutlichkeit und Ordnung des Vortrags wird der Schüler durch die fortgesetzten Uebungen in der Mathematik von selbst geleitet.

S. 33. Zur Beredsamkeit ist Kenntniß des menschlichen Herzens die wesentliche Bedingung. Diese gibt das Studium der Psychologie. Der Geschmack der Schüler wird durch das Lesen der besten Muster der Alten gebildet.

S. 34. Dichter werden studirt, aber Dichtkunst wird nicht gelehrt. Große Dichter bringt nur die Natur hervor, aber selten. Dichtlinge zu ziehen, verlohnt sich der Mühe nicht.

S. 35. Bei der Einrichtung der Universität kam es darauf an, die durch die Lehrart des Gymnasiums zum gründlichen Denken angeführten und zur Gottseligkeit und Tugend gebildeten Subjecte für das praktische Leben brauchbar zu machen. In Hinsicht auf Universitäten, welche mit mehreren Subsidien versehen sind, sollte die hiesige ihren Kandidaten zu gleicher Zeit eine Vorbereitung für die Erweiterung und eine feste Grundlage wider die Verfälschung ihrer Begriffe geben.

S. 36. In der theologischen Fakultät mußte die Lehrart den Kandidaten zum Volkslehrer im ganzen Sinne des Wortes bilden. (S. 18.)

S. 37. Um sich eine gründliche Kenntniß der Religionswahrheiten und ihrer Beweise zu verschaffen, muß die Dogmatik vor der geoffenbarten Religion die natürliche bearbeiten, und die in dieser gebildeten Begriffe in jener zur Anwendung bringen. Die philosophische Vorbereitung im Gymnasium gibt hier dem Lehrer, wie dem Kandidaten die zu diesem Zwecke erforderliche Richtigkeit im Denken.

S. 38. Als Hülfsmittel fordert dieses Studium Kenntniß der h. Schrift, der Kirchengeschichte und der alten Sprachen.

S. 39. Die Bearbeitung der h. Schrift geht darauf aus, Ueberzeugung und Erbauung von den und durch die Wahrheiten der geoffenbarten Religion zu wirken, und benebens die Erhabenheit der biblischen Sprache fühlbar zu machen; doch hütet man sich aus Ehrfurcht vor der göttlichen Schrift dieselbe als ein ästhetisches Produkt zu skeletisiren. Diese Zwecke weisen der Lehrart ihre Schranken an.

S. 40. Die Kirchengeschichte wird einestheils zur Erbauung, anderntheils auch zu dem Zwecke behandelt, den rich-

tigen Blick in den Geist der Kirchenzucht, der Kirchenverfassung, und ihrer verschiedenen Revolutionen zu geben.

§. 41. Die theologische Moral muß das System der natürlichen Sittenlehre tiefer analysiren, und die Uebereinstimmung der geoffenbarten mit der natürlichen gründlich darthun. Der Vortheil, den das psychologische Studium hier als Vorbereitung gewährt, ist unverkennbar.

§. 42. So theoretisch ausgebildet fehlt dem künftigen Seelsorger zu seiner Vollendung noch eins. Die praktische Vorbereitung zur Ausübung der geistlichen Berufspflichten. Es wird hiezu eine Anstalt erfordert, die, indem sie zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Pflichten unter einer weisen Leitung Anweisung und Gelegenheit verschafft, zugleich den Eifer für den Beruf selbst erwärmt und nährt. Kurfürst Maximilian Friedrich errichtet zu diesem Endzwecke das Seminarium aus den Einkünften des erloschenen Collegii ad fontem Salientem. Diese Einkünfte werden zum Unterhalte einer nicht ganz bestimmten Zahl von Mitgliedern verwendet. Mehrere Andere, welche ebenfalls im Seminar gebildet werden, zahlen ein gewisses Kostgeld.

§. 43. Die Vorsteher des Seminars sind gebildete Gottesgelehrte, die in der wirklichen Seelsorge sich mehrere Jahre geübt haben; einige Seminaristen halten zugleich die sogenannten Silentien für die Schüler des Gymnasiums, und finden auf diese Art Gelegenheit, ihre Vorbereitungs-Kenntnisse durch Wiederholung und Mittheilung zu befestigen.

§. 44. Bei der Besetzung der nothwendigen Seelsorgerstellen zeigte sich ehemals eine große Schwierigkeit. Da die Pfarreien dieses Hochstifts durchgehends eine weitläufige, beschwerliche Seelsorge haben, so hat jeder Pfarrer einen, wenige zwei, Kapläne zur Aushülfe: fast alle auf ihre eigenen Kosten. Aus denselben werden die abgehenden Pfarrer per concursum gewählt. Diese Stellen können nur mit wirklichen Priestern besetzt werden, und da nach den Kirchensatzungen Niemand die Weihe empfangen kann, der nicht vorher im Besitze des Titels wegen eines versicherten Lebens-Unterhaltes ist, die Stelle eines solchen Kaplans aber, weil der Pfarrer ihn nach Belieben entlassen kann, keinen solchen Titel gibt, so hielt es ehemals sehr schwer, solche Stellen zu besetzen.

§. 45. Dadurch wurden die Münsterschen Bischöfe seit Friedrich Christian bewogen, denjenigen, welche sich der Seelsorge durch einen geleisteten Eid widmeten, den Titel auf die bischöfliche Tafel zu versichern. Es tritt aber die Verbindlichkeit der fürstlichen Tafel-Güter zu ihrem Unterhalte nicht eher ein, als dieselben unvermögend zu den Kirchendiensten sind, und weder eigenes Vermögen, noch ein Beneficium haben.

S. 46. Auf diese Art wurden die Bischöfe in den Stand gesetzt, die Seelsorger gehörig bestellen zu können, ohne doch ihre Tafel-Güter durch diese Einrichtung zu beschweren. Durchgehends gelangen diese Kapläne, nachdem sie 7—12 Jahre ihre Kaplaneien verwaltet haben, zu Pfarddiensten. Werden sie alsdann unvermögend, so übernimmt der nachfolgende Pfarrer eine Pension zu ihrem Unterhalte. Gegenwärtig genießt nur ein einziger sehr alter Mann den Unterhalt von der Hofkammer, und wenn dieser abgeht, wird vielleicht in einer langen Zeit kein anderer derselben zur Last fallen. Man würde also diese Einrichtung, worauf die ganze Verfassung der Seelsorger beruht, für die Kammer im Durchschnitte nicht höher als ein jährliches onus von 100 Rthlr. plus minus berechnen können.

S. 47. Bei der Einrichtung der juristischen Fakultät war der Zweck, Advokaten und Richter, und unter den Rechtsgelehrten auch weise Männer zu bilden, denen die Entwerfung und Veränderung der vaterländischen Gesetze anvertrauet werden könnte.

S. 48. Die zweckmäßige Bearbeitung der Rechtslehre muß von der Idee einer vernünftigen Rechtsverfassung ausgehen. Nur diese gibt den philosophischen Blick in alle positive Rechtssysteme.

S. 49. Die Rechtsverfassung ist das Mittel, welches die Vernunft fordert zur Erhaltung und zum Schutze der Freiheit, des heiligsten menschlichen Gutes gegen die Gewalt des eigennütigen Triebes, und welches die Nothwendigkeit realisirt. Die Gründe dieser Forderung sind Korolarien aus dem wissenschaftlichen Systeme der Psychologie und der philosophischen Moral, wie sie in den philosophischen Klassen gelehrt wird. Die stufenweise Realisirung der Vernunftidee durch die Nothwendigkeit entwickelt die Geschichte der Menschheit.

S. 50. Der Lehrer des Naturrechts hat daher die Theorie der natürlichen Rechte und Verbindlichkeiten aus ihrem Princip, dem Vernunftgesetze, und dieses aus der richtigen Idee der menschlichen Freiheit abzuleiten, und zugleich die Revolutionen darzustellen, wodurch in den verschiedenen Epochen der allgemeinen Geschichte der Mensch von den ersten noch ganz unvollkommenen Anfängen gesellschaftlicher Verbindungen, die bloß das Werk des Zufalls waren, zu organisirten und zweckmäßig eingerichteten Verfassungen emporgehoben wurde. Die Dienste, welche die Vorbereitung im Gymnasium hier dem Lehrer und den Kandidaten leisten müssen, sind unverkennbar.

S. 51. Die gründliche Bearbeitung aller positiven Rechte setzt neben dem Naturrechte die besondere Geschichte der Nationen voraus. Nur die Geschichte kann zeigen, wie das Ideal

der vernünftigen Rechtsverfassung, welches das Naturrecht aufstellt, durch Charakter, Sitten, Religion, Lage und Schicksale des Volks modificirt, in seiner positiven Rechtsverfassung ausgedrückt wurde, und welchen Einfluß insbesondere die Staatsverfassung des Volks und ihre verschiedenen Revolutionen auf die Bestimmung seiner Privatgesetze hatten.

§. 52. Bei dem Römischen, als einem fremden angenommenen Rechte insbesondere, ist die Zurückführung der Gesetze auf römische Alterthümer, und die verschiedenen Epochen der öffentlichen Verfassung, mit denen sie in ursachlicher Verbindung stehen, nicht allein in theoretischer, sondern auch in praktischer Hinsicht nothwendig und wichtig. Nur eine solche Behandlung kann den künftigen Rechtsgelehrten, der seiner Bestimmung zufolge mehr als Legulege sein sollte, in den Stand setzen, in den wahren Geist der römischen Gesetze einzudringen, und durch eine philosophische Vergleichung der römischen Verfassung mit jener Deutschlands und seines Vaterlandes den Grad und Umfang der Anwendbarkeit derselben auf gegenwärtige Verhältnisse richtig zu bestimmen. Diese Betrachtung zeichnete den Plan vor, nach welchem der durch die Studien des Gymnasiums vorbereitete Kandidat Institutionen und Pandekten bei der Universität bearbeiten sollte.

§. 53. Da aber der bereits vorhin angestellte Lehrer der Pandekten dieselben nur praktisch bearbeitete, so wurde eine eigene Katheder für den Geist der römischen Gesetze errichtet, die aber der Gesundheits-Umstände des angestellten Dozenten wegen im nächsten Jahre wieder eingehen mußte. Der große Vortheil, den eine ausführliche Bearbeitung des römischen Rechts von dieser Seite in Ländern stiften muß, wo dasselbe im Ganzen angenommen ist, kann nicht verkannt werden. Es wäre widersinnig, die Gründe für die Bestimmungen der römischen Gesetze im bloßen Naturrechte aufsuchen zu wollen. Nur die römische Staatsverfassung und ihre verschiedenen Revolutionen können die richtigen Data zur Bestimmung der *ratio legum*, und zur Beurtheilung ihrer Anwendbarkeit auf gegenwärtige Verhältnisse geben. In Ländern, wo das römische Recht im Ganzen nicht mehr gilt, und nur einzelne Bestimmungen desselben in die Landesgesetze übergetragen sind, behält eine solche Bearbeitung für den philosophischen Rechtsgelehrten noch immer ein großes Interesse, insofern er dadurch in den Stand gesetzt wird, ein in jeder Hinsicht so merkwürdiges Gesetzbuch zwar nicht als ein einziges systematisches Ganze, aber doch als einen Inbegriff mehrerer nach den verschiedenen Epochen der öffentlichen Verfassung geregelten und unter einander verbundenen, so wie einander modificirenden Rechtssysteme zu übersehen. Das Römische Recht bloß *ad politico-*

rem *literaturam* zu studiren, hieße den Zweck wie den Vortheil seiner Bearbeitung zu sehr beschränken.

§. 54. Das kanonische Recht bestimmt einestheils die Gränzen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, und zwischen den verschiedenen Theilen der Hierarchie selbst; anderntheils enthält es Gesetze, die allein geistliche, und andere, die auch weltliche Handel mitbetreffen. Die gründliche Bearbeitung desselben setzt Kenntniß der Kirchenverfassung so wohl in der ersten ursprünglichen Grundlage durch den Stifter der Kirche, als auch in der stufenweise vorgerückten Vollendung ihrer Form durch die rechtmäßige geistliche Macht und die Konkordate voraus, und es zeigt sich daraus der Zusammenhang, in welchem die Bearbeitung dieses Rechts mit dem Studium der Dogmatik, der Kirchen- und Staaten-Geschichte steht.

§. 55. Die verschiedenen Systeme des deutschen Rechts gründen sich auf deutsche Geschichte, vorzüglich auf jene der ältern und mittlern Zeiten. Die Reichsgeschichte, insofern sie zu einer gründlichen Kenntniß des deutschen Rechts den Weg bahnen soll, hat daher zum vorzüglichen Gegenstande die philosophische Entwicklung der verschiedenen Verfassungen, durch die die deutsche Nation von der ursprünglichen in den Wäldern des Tacitus an bis zur Gründung der Landeshoheit unter dem Bande des Reichs-Systems stufenweise fortrückte, des Einflusses, den Charakter, Sitten, Religion, Verbindung mit andern Nationen auf die Fortschreitung dieser Entwicklung hatte, und der verschiedenen Rational-Institute, die aus derselben entsprangen. Diese Behandlung gibt den richtigen Standpunkt, um das Feld der neuern Geschichte, welche nach jenem Plane nicht ausführlich bearbeitet werden kann, wenigstens zu übersehen, und erleichtert die Ergänzung dieses Studiums bei reifen Jahren und mehrern Hülfsmitteln.

§. 56. Aus der gründlich bearbeiteten Reichsgeschichte sind die Bestimmungen des deutschen Staatsrechts und die Lehns-gesetze die Korolarien. In Ansehung des Erstern zeigt die Geschichte auch hier, wie die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts und die Form der Verfassung, welche dasselbe aufstellt, durch die besondern Schicksale einer Nation modificirt und bestimmt werden, und gibt so den richtigen Gesichtspunkt, um in den Geist der gegenwärtigen Verfassung einzudringen. Das Lehnrecht beschäftigt sich mit einem Institute, dessen Keim in der ursprünglichen Verfassung lag, und sich beständig gleichförmig mit derselben entwickelte. Es kann daher ohne Geschichte und Staatsrecht nicht aufgeklärt werden. Die innige Verbindung dieser drei Fächer, und die daraus entspringende Nothwendigkeit der Einheit des Systems, war der

Grund, warum dieselben einem einzigen Lehrer, dem Hofrath Sprickmann, der sie mit ausgezeichnetem Ruhme lieft, aufgetragen wurden.

§. 57. Das deutsche Privatrecht und das jus Statutarium setzen eine tiefe und ausgebreitete Kenntniß der deutschen und vaterländischen Geschichte, und letzteres zugleich eine vorzügliche Bekanntschaft mit Urkunden, Familien-Verträgen und andern Quellen voraus. Keine fremde Universität kann hier den Mangel eines eigenen Lehrers ersetzen, da die alte Verfassung Westphalens und die in derselben gegründeten Freigravschafften, Freigüter, Freischöffen, Amtshöfe, und deren Gerichtsbarkeit, Hofhörige, Leibeigene, Gedinge u. s. w. an andern Orten ganz unbekannte Dinge sind.

§. 58. Das Kriminalrecht forderte in einem Staate, wo die peinliche Halsgerichts-Ordnung Karls V. das geltende Kriminalgesetz war, eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit. Eine gründliche Theorie der Imputabilität und die von derselben vorausgesetzte Kenntniß des menschlichen Herzens, nebst der zu ihrer richtigen Anwendung erforderlichen schnellen und geläufigen Uebersicht der Anlässe zur Erregung der Leidenschaften ist das wahre und einzige Mittel, wodurch der gewissenhafte Richter wenigstens in einer sehr großen Anzahl von Fällen die unpassende Strenge der Kriminalgesetze unschädlich machen kann, ohne durch willkührliche Interpretationen aus der Sphäre seines Berufs hinaus unrechtmäßige Eingriffe in das Gebiet der legislativen Gewalt zu thun. Psychologische und philosophische Kenntnisse stiften daher hier so wie bei dem Geschäfte der Inquisition selbst, und der Anwendung der Theorie von den Beweisen, wiewohl diese Theorie selbst größtentheils auf positiven Bestimmungen beruht, großen Nutzen.

§. 59. Bei der Errichtung eines Collegii practici hatte man zum Zwecke, nicht den gewöhnlichen Schendrian der Gerichte zu lehren, sondern dem Rechtsgelehrten die Fähigkeit einer richtigen applicatio juris ad factum, von welcher die vernünftige Beurtheilung, Führung und Entscheidung aller Rechtshändel allein abhängt, mitzuthellen. Hierzu gehört

A. die richtige und zweckmäßige Aufstellung des Factums. Zu diesem Behufe wird erfordert:

- a) daß der Jurist entweder aus einer verworrenen Masse von Thatsachen, wie die Instruction der Partei sie ihm liefert, durch richtige Beurtheilung diejenigen ausfindig mache, die zur Begründung des fundamenti actionis geeignet sind, und die Beweismittel ausuche, die die Wahrheit derselben ins Licht stellen; oder daß er

- b) wenn bloß der Zweck der Partei ihm bekannt ist, die Frage deutlich aufstelle, und durch Anwendung der analytischen Methode die zur Auflösung erforderlichen Facta erforsche und ausmittle;
- c) daß er aus den vorliegenden Thatsachen durch Synthesis diejenigen Data deducire, welche das Fundament zu künftigen Exceptionen der Gegenpartei abgeben könnten, oder solche Data aus der Natur des vorliegenden Geschäfts durch Analysis problematisch auffinde, um den Umfang und Grad ihrer Wirklichkeit erforschen zu können;
- d) daß er auf dieselbe Art die zur Widerlegung der Exceptionen oder zum Fundament der Replik erforderlichen Data bestimme oder auffinde, um so das periculum litis und den ganzen Gang des Processes zum voraus beurtheilen, und denselben zweckmäßig einleiten oder durch einen angemessenen Vergleich abwenden zu können;
- e) daß er die gewählten, zur Begründung der Intention geeigneten Thatsachen in ein zusammenhängendes Ganze ordne, und deutlich und mit Präzision vortrage.

B. Die gründliche Deduktion der rechtlichen Folgerungen aus dem aufgestellten Facto durch richtige Anwendung der synthetischen Methode.

Hieraus zeigt sich der Vortheil, welchen die Vorbereitung am Gymnasium durch Angewöhnung und Erklärung der theoretischen Methode des Mathematikers und Philosophen der Bildung des praktischen Rechtsgelehrten gewährt, und wie nützlich es sei, daß der Lehrer der Praxis den Kandidaten beständig auf die verschiedenen Formen des Denkens, wie die Logik sie lehrt, zurückweise. Es versteht sich, daß das praktische Arbeiten selbst nicht an die äußerste Strenge der wissenschaftlichen Methode gebunden ist, ohngeachtet es Genies gibt, in deren Verstande die abstrakten Formen des Raisonnements, wie algebraische Formeln zum künftigen Gebrauche fertig liegen, und die dadurch, daß ihnen mit der zu behandelnden Materie in demselben Augenblicke jedesmal die richtige Form der Behandlung gegenwärtig ist, bei ihren Arbeiten sehr viel Zeit und Mühe ersparen.

S. 60. Obgleich jedes Land fähige und gründliche Aerzte fordert, so kann doch die Zahl derselben so groß nicht sein, daß sie bei allen geringern, insonderheit dem zerstreuten Landmann zustoßenden, leicht zu erkennenden und zu behandelnden Krankheits-Fällen gebraucht werden könnten. Und da eben so wenig diese Gattung von Krankheiten ganz ohne Hülfe, oder der Heilung von Quacksalbern überlassen werden kann, so sind

zu ihrer Behandlung fähige Chirurgen unentbehrlich. Der Zweck des Medizinal-Unterrichts zerfällt daher in zwei Theile; 1) die Bildung der gründlichen Aerzte; 2) die Unterweisung der Chirurgen. Zu dieser letztern Klasse gehören auch die Geburts-Helferinnen.

S. 61. Die Grundlage aller medizinischen Bildung gibt die Anatomie. Bei der Bearbeitung derselben kommt es vorzüglich auf eine geschickte Auswahl des praktisch Wichtigen und auf Vermeidung des Ueberflüssigen an.

S. 62. An die Anatomie gränzt zunächst die Physiologie. Diese Wissenschaft fordert nicht allein die Kenntniß der Geseze der chemischen Veränderungen und der Reizbarkeit, sondern auch eine gründliche Bekanntschaft mit der angewandten Mathematik und Erfahrungs-Seelenlehre.

S. 63. Pathologie erfordert dieselben Vorkenntnisse, wie Physiologie. Man muß mit dem Kandidaten allen neuern Entdeckungen folgen, aber ihn besonders vor der täglich mehr einreißenden Hypothesensucht hüten, und zu diesem Ende ihn vorsichtig und wachsam machen, damit er durch Neuerungs-sucht, Prahlerei und Wortgepränge nicht irre werde. — Zur gründlichen Bearbeitung dieser Wissenschaft werden von Seiten des Lehrers Beobachtungsgeist, Uebung im tiefen und gründlichen Denken, und Bekanntschaft mit Mathematik und Naturwissenschaft vorausgesetzt. Eine gleiche Vorbereitung muß derselbe in seinen Kandidaten finden. Ein vorzüglich wichtiger Theil dieser Lehre ist die Untersuchung und Beobachtung des Kranken. Geübte Sinne, ein ausgeübtes Reflexions-Vermögen und Richtigkeit des Verstandes im Schließen sind hier wesentliche Erfordernisse. Am Krankenbette selbst muß der Lehrer den Kandidaten anweisen, Data aufzufinden, und aus den Datis durch richtige Folgerung die so äußerst schwere pathologische Beurtheilung zu ziehen. — Es wäre sehr zu wünschen, daß ein Collegium clinicum veranstaltet werden könnte. Da aber dieses noch nicht möglich gewesen ist, so muß der Kandidat den Umgang und die Anweisung erfahrner Aerzte zu benutzen und sie bei ihren Krankenbesuchen zu begleiten trachten.

S. 64. Für Aerzte sowohl, als Nichtärzte ist ein Collegium über Anthropologie von großem Nutzen. Da es die ganze Natur des Menschen in ihren verschiedenen Zuständen zu betrachten hat, so faßt es das Wesentliche der Anatomie, Physiologie, Pathologie und Psychologie zusammen, und bringt auf diese Art in die Kenntnisse des Arztes Zusammenhang. Nichtärzten empfiehlt es sich durch seine Gemeinnützigkeit nicht allein, insofern eine reiche Kenntniß des Universums und des Mikrokosmus durch Beförderung der Erkenntniß des Schöpfers

und Erhebung der Seele zu ihm Verstand und Herz erweitert, sondern auch insofern es zur Erhaltung der Gesundheit, Erweiterung der Menschenkenntniß, und zur praktischen Klugheit wesentliche Dienste leistet.

§. 65. Die reißenden Fortschritte, welche die Chemie in unsern Zeiten gemacht hat, haben der theoretischen Schönheit und dem praktischen Nutzen derselben eine gebührende Bewunderung bewirkt. Hier zeigt die Natur der Lehrart den Weg. Alle Subsidiën der Naturlehre kommen derselben zu Statten, und alle Vorsichtsmaßregeln gegen Hypothesen und Trugschlüsse sind ihr nöthig. Nicht nur in Hinsicht auf Medizin und Pharmazentik, sondern auch auf Ackerbau und Künste ist die Kenntniß derselben fast unentbehrlich. Deswegen steht dies Collegium auch den Kandidaten der Physik zum Hospitiren offen, wenn diejenigen Erfahrungen daselbst gezeigt werden, auf welche der Lehrer der letztern sich beruft, ohne die Bequemlichkeit zu haben, sie selbst anstellen zu können.

§. 66. Was die Bildung der Chirurgen als den zweiten Endzweck der medizinischen Fakultät (§. 59.) betrifft, so ist denselben die Kenntniß der Anatomie, und eine gewisse Bekanntschaft mit Physiologie und Pathologie unentbehrlich. Diese Kollegien werden daher von den Lehrlingen der Wundarzneikunst, insbesondere auch von den Kompagnie-Chirurgen fleißig besucht. In der Chirurgie werden die Handgriffe beim Verbande und bei den Operationen an todtten Körpern gezeigt, aber zur Bildung eines vollendeten Chirurgen fehlt die Gelegenheit, den schwierigeren Operationen an lebenden Körpern beizuwohnen, wozu Münsterland in dem Umfange seines Territoriums nicht Fälle genug liefert. In dieser Hinsicht muß Uebung in den Spitalern großer Städte, unter geschickter Anweisung zur theoretischen Kenntniß, Fertigkeit und Erfahrung hinzufügen.

§. 67. Den Chirurgen der untern Klasse ist die medizinische Praxis zwar im Ganzen nicht erlaubt; aber die Behandlung der ganz leichtern Fälle kann denen, welche auf dem Lande wohnen, nicht ganz untersagt werden. Es ist daher schon längst projektirt worden, einen Medizinal-Kathechismus für dieselben durch das Collegium medicum entwerfen zu lassen. Wundärzte höherer Klassen üben als Medizinal-Chirurgen zugleich die medizinische Praxis aus, nachdem sie in Ansehung der dazu erforderlichen Fähigkeiten vom Collegio medico examinirt und approbirt sind.

§. 68. Um den Fleiß der Aerzte zu beleben, und den zu verstattenden Umfang der Praxis mit den Fähigkeiten derselben in Verhältniß zu setzen, hat das Collegium medicum die

drei Grade der Prüfung eingeführt. Für den dritten Grad fehlte es bisher an Aufmunterungs-Mitteln. Daher wurde in der Sedisvakanz durch ein Rescript des regierenden Domkapitels dem geheimen Rathe aufgetragen, mittelst eines Publikandums bekannt zu machen, daß auf die Aerzte des dritten Grades bei Beförderung zu Amts-Medikaten vorzügliche Rücksicht genommen werden solle. Diese zweifache Aussicht auf Ruhm und bequemes Auskommen wird gewiß Thätigkeit und Wettstreit unter ihnen veranlassen.

S. 69. Diese Schilderung zeigt, daß die Institute der National-Erziehung im hiesigen Lande ein einziges systematisch geordnetes Ganze ausmachen, wovon alle Theile in einander eingreifen, und sich wechselseitig voraussetzen.